

# RS UVS Kärnten 2002/01/10 KUVS-K2-998/14/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.01.2002

## Rechtssatz

Ist, gestützt auf das medizinische Sachverständigengutachten, davon auszugehen, dass der Beschuldigte nicht in der Lage gewesen ist, den Alkomaten ordnungsgemäß zu beatmen - für eine korrekte Beatmung des Alkomaten ist es erforderlich, dass der Proband nach einem tiefen Einatmen ohne Anstrengung gleichmäßig und ohne Unterbrechung möglichst lange durch das Mundstück in das Gerät bläst - so ist der Beschuldigte vom verwaltungsstrafrechtlichen Vorwurf nach § 5 Abs 2 StVO exkulpiert. Überdies kann aus § 5 Abs 2 StVO nicht abgeleitet werden, dass der Proband die Gründe für die Unmöglichkeit der Atemluftuntersuchung dem einschreitenden Organ der Straßenaufsicht sofort darzulegen hat (VwGH 19.5.1998, Zahl: 98/11/0046). (Einstellung des Verfahrens)

## Schlagworte

Alkohol, Alkotest, Alkomat, Alkotestverweigerung, Unmöglichkeit des Alkotests, medizinische Gründe, medizinische Alkotestverweigerungsgründe, Alkomatbeatmung, Mundstück

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)